

Merkblatt zur Ausschlagung von Erbschaften

Bitte überprüfen Sie im Terminvergabesystem der für Sie zuständigen Vertretung, ob für diese konsularische Dienstleistung ein Termin vereinbart werden muss.

Wirkung und Fristen der Ausschlagung

Bitte beachten Sie, dass mit Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung am 17.08.2015 eine Ausschlagung nach deutschem Recht bei Erblassern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien nur dann in Frage kommt, wenn eine wirksame Rechtswahl in einer Verfügung von Todes wegen für deutsches Recht erfolgte. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, dann kann die Ausschlagung der Erbschaft nur binnen sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls erfolgen. Die Frist beträgt allerdings sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat (also nicht auch in Deutschland gemeldet war) *oder* wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht.

Form und Kosten der Ausschlagungserklärung

Die Erbschaftsausschlagungserklärung bedarf keiner bestimmten Form, jedoch einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift des bzw. der Ausschlagenden. Die Auslandsvertretung kann Sie bei der Abfassung der Ausschlagungserklärung unterstützen und Ihre Unterschrift auf diesem Dokument beglaubigen. Die Gebühr für das Verfassen der Erklärung beträgt 30 EUR und die Mindestgebühr für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift beträgt 20 EUR, also insgesamt 50 EUR. Wenn Sie die Erklärung selbst verfasst mitbringen,

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

fällt lediglich die Gebühr für die Unterschriftsbeglaubigung an. Muster für Ausschlagungserklärungen mit und ohne Kinder finden Sie ebenfalls auf dieser Homepage.

Zuständigkeit für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung

Die Erklärung übermitteln Sie dann selbst nach Ihrer Vorsprache bei der Vertretung an das zuständige Nachlassgericht, sie muss dort innerhalb der o.g. Frist eingehen. Zuständig ist seit dem 17.08.2015 -soweit keine Gerichtsstandvereinbarung vorliegt- das Gericht am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers. Hat der Erblasser keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg Grundewaldstraße 66-67, 10823 Berlin ist zuständig, wenn 1) der Erblasser Deutscher ist und nie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt hat oder 2) der Erblasser ausländischer Staatsangehöriger ist, sich aber Nachlassgegenstände in Deutschland befinden. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht weitergeben.

Ausschlagung für minderjährige Kinder

Falls Sie Kinder haben, werden diese durch Ihre Ausschlagung Erben und müssen ebenfalls die Ausschlagung erklären. Für minderjährige Kinder erfolgt dies durch die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also beide Elternteile. Für die Wirksamkeit der Ausschlagung der Erbschaft für ein minderjähriges Kind kann möglicherweise die Genehmigung eines deutschen oder spanischen Vormundschaftsgerichts erforderlich sein.

Verfahren bei Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Für die Unterschriftsbeglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung muss die Identität durch Vorlage Ihres gültigen Passes oder Personalausweises nachgewiesen werden. Falls Sie im Besitz der Sterbeurkunde des Verstorbenen und/oder eines Schreibens des Nachlassgerichts sind, mit welchem Sie über die Erbschaft in Kenntnis gesetzt wurden, bitten wir Sie, diese Unterlagen mitzubringen.

Anmerkung: Sofern eine Ausschlagung nicht an der zuständigen Auslandsvertretung abgegeben werden kann, ist dies ggfs. auch nach spanischen Formvorschriften möglich. Nähere Informationen erhalten Sie auch bei den spanischen Behörden und dem zuständigen deutschen Nachlassgericht.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Tel.: 0034 91 557 90 95
Fax: 0034 91 557 90 70
E-Mail: info@madrid.diplo.de
www.madrid.diplo.de

Generalkonsulat Barcelona
Tel.: 0034 93 292 10 00
Fax: 0034 93 292 10 02
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
www.barcelona.diplo.de

Konsulat Malaga
Tel.: 0034 952 363 591
Fax: 0034 952 320 033
E-Mail: info@malaga.diplo.de
www.malaga.diplo.de

Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Tel.: 0034 928 49 18 80
Fax: 0034 928 26 27 31
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
www.las-palmas.diplo.de

Konsulat Palma
Tel.: 0034 971 70 77 37
Fax: 0034 971 70 77 40
E-Mail: info@palma.diplo.de
www.palma.diplo.de